

Telefon: 0 233-39978
Telefax: 0 233-39977

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Radverkehr und Öffentlicher
Raum
KVR-III/113

Tempo-30-Schilder an den Zufahrten zur Clemensstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02349 der Bürgerversammlung
des 04. Stadtbezirkes Schwabing - West am 15.11.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14348

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 27.03.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West hat am 15.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, an den Zufahrten zur Fahrradstraße Clemensstraße die im Zuge der Neubeschilderung entfernten Tempo-30 – Zonen - Beschilderungen wieder anzubringen.

Die Einrichtung der vorfahrtberechtigten Fahrradstraße Clemensstraße erfolgt als erste von drei Pilotrouten in denen jeweils unterschiedliche, von einem externen Gutachter empfohlenen Maßnahmenpakete zur Beschilderung und Markierung von Fahrradstraßen auf bevorrechtigten Hauptrouten unabhängig voneinander getestet und ausgewertet werden sollen. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Vorfahrtberechtigung von Fahrradrouten, deren Fehlen oft ein Hemmnis für eine attraktive und komfortable Nutzung ist.

Das vom Stadtrat beschlossene Ziel ist, herauszufinden, welche Gestaltung für eine bevorrechtigte Fahrradstraßen entlang einer zusammenhängenden Fahrradroute passend ist, um ggf. entstehende Probleme rund um bevorrechtigte Fahrradstraßen am besten lösen zu können, um dadurch eine Förderung des Radverkehrs auf diesen Strecken zu er-

reichen.

Gemäß § 45 der Straßenverkehrsordnung ist eine Vorfahrtbeschilderung innerhalb von Tempo-30-Zonen nicht zulässig, weswegen die Clemensstraße aus der Zone herausgenommen wurde. Die vom Antragsteller geforderte Beschilderung ist daher rechtlich nicht möglich.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02349 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirk Schwabing - West vom 17.05.2018 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit dem Ergebnis – an den Zufahrten zur Fahrradstraße Clemensstraße wird keine Tempo-30-Zonen Beschilderung angebracht - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02349 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 15.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Klein

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 04

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 04 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 04 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 04 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/313 (neu)

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532